

Groß Strehliger Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 27. Februar 1924

Ercheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3,60 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Kennzeichnung des Händlerviehs S. 55. — Änderung der Dienstinstruktion für die Desinfektoren des Kreises S. 55. — Versammlung der Gemeindevorsteher S. 56. — Wahlen zu den Gemeindevorstellungen S. 56. — Deckfähige Ziegen und angeführte Ziegenböcke S. 56. — Personalien S. 56. — Wahlauschreiben zur Bildung eines entgeltigen Verwaltungsausschusses für den öffentlichen Arbeitsnachweis S. 57. — Mindestbedegelder für Bullen, Eber und Ziegenböcke S. 57. — Entschädigung an die ländlichen Standesbeamten S. 57.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Kennzeichen des Händlerviehs.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.B. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

Sämtliches im Besitze von Viehhändlern befindliche Vieh, auch das der Viehagenten, ist mit einem haltbaren Kennzeichen zu versehen, damit der Vorbesitzer der Tiere aus dem Kennzeichen jederzeit ermittelt werden kann. Die Kennzeichnung ist in die gemäß § 20 der V. U. B. S. vom 1. Mai 1912 zu führenden Kontrollbücher einzutragen.

Übertretungen werden auf Grund des § 74, 4 oder 76, 2 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Doppel, den 10. Dezember 1923.

Der Regierungspräsident.

Der Herr Regierungspräsident hat angeordnet, daß die Kennzeichnung durch Haarschnitt an der rechten Schulter zu erfolgen hat. Für den Kreis Gr. Strehlig ist das Kennzeichen S festgesetzt worden; für jeden im hiesigen Kreise wohnenden Viehhändler oder Viehagenten habe ich eine besondere Ziffer bestimmt, die der Händler hinter dem Kennzeichen S einzuschneiden hat, also z. B. der Viehhändler Deszyp: „S I“.

Ich bemerke jedoch, daß die Kennzeichnung nur bei Rindvieh zu erfolgen hat, da es sich vorzugsweise um eine Maßnahme gegen die Verbreitung der Lungenseuche handelt.

Nachstehend veröffentliche ich die bisher im hiesigen Kreise zugelassenen Viehhändler nebst den ihnen zugeordneten Kennzeichen:

| | | |
|-------------------|-----------------------------|--------|
| Mois Deszyp | Viehhändler in Gr. Strehlig | S I |
| Johann Walloschel | " | S II |
| Viktor Kalla | " Grobislo | S III |
| Johann Koll | " | S IV |
| Franz Gomolla | " Rosmierla | S V |
| Franz Kuhl | " Beschütz | S VI |
| Johann Weitalla | " | S VII |
| Johann Heidal | " Adamowig | S VIII |

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die in ihrem Bezirk wohnhaften Viehhändler, soweit sie vorstehend

veröffentlicht sind, vorzuladen und ihnen die vorstehend genannten viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 10. Dezember 1923 und den Inhalt dieser Verfügung zu Protokoll bekannt zu geben. Letzteres ist bei den dortigen Akten zu verwahren. Von Zeit zu Zeit ersuche ich, durch unvermutete Revisionen festzustellen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Festgestellte Zuwiderhandlungen ersuche ich der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung auf Grund der §§ 74 (4) bzw. 76 (2) des Viehseuchengesetzes zu übermitteln.

Vorstehend sind bis jetzt nur die Namen derjenigen Viehhändler aufgeführt, denen bisher Viehhandelskarten erteilt worden sind. Sollte vorstehendes Verzeichnis nicht vollständig sein, so ersuche ich, die fehlenden Viehhändler zwecks Zuteilung eines Kennzeichens mir namhaft zu machen. Die Namen und Kennzeichen weiterer Viehhändler, denen noch nachträglich Viehhandelskarten erteilt werden, werden ich allmonatlich durch Kreisblattverfügung bekannt geben.

Groß Strehlig, den 25. Februar 1924.

Der Landrat. Grospietsch.

Änderung der Dienstinstruktion für die Desinfektoren des Kreises.

Die Gebührensätze der Desinfektoren werden vom 15. Februar 1924 ab auf Goldmark festgesetzt:

Die §§ 10 und 13 der Dienstinstruktion für die Desinfektoren — Kreisblatt Stück 18 für 1922 — werden wie folgt abgeändert:

§ 10.

Schlusssatz: Sie erhalten hierfür außer der Erstattung der Reisekosten ein Tagegeld von 4,— Goldm.

§ 13.

Die angestellten Desinfektoren erhalten:

- A. 1) für jede Einrichtung der laufenden Desinfektion 1,— Goldm.
- 2) für jede Beaufsichtigung der laufenden Desinfektion 0,50 "
- 3) für jede Entnahme und den Versand von Untersuchungsmaterial 1,— "
- 4) für jede Schlußdesinfektion eines Zimmers 2,— "

- 5) für jedes weitere Zimmer 1,— "
- 6) " jede Desinfektion eines Abortes 0,60 "
- 7) " " " " 0,60 "
- 8) für jede Desinfektion einer Senkgrube 0,60 "
- 9) für jede Desinfektion von Rinnssteinen für jedes Qd. Meter 0,10 "
- 10) für jede selbstausgeführte Dampfdesinfektion 1,50 "
- 11) für jeden Hin- und Rücktransport von Sachen zum und vom Dampfdesinfektions-Apparat einschl. der Desinfektion der Transportwagen 1,20 "
- 12) für jede Desinfektion eines Krankenzugwagens 0,60 "
- B. für Berrichtung außerhalb ihres Wohnortes, wenn die Entfernung von der Grenze ihres Wohnortes über 2 km beträgt, außer den Sägen A 1—12 noch
- 13) für jeden zurückgelegten Kilometer Landweg 0,20 "
- 14) bei Benutzung der Eisenbahn, Ersatz der Fahrkosten
- 15) ein Tagegeld bei einer Dauer des Desinfektionsgeschäfts bis zu 3 Stunden 0,50 "
- bis zu 8 Stunden 1,— "
- über 8 Stunden 1,50 "

Falls eine Hilfskraft für den Hin- und Rücktransport der Geräte und Ausrüstungsstücke und für den Transport der im Dampfkessel-Desinfektionsapparat zu desinfizierenden oder desinfizierten Sachen erforderlich ist, so ist diese dem Desinfektor zu stellen oder es sind ihm die hierfür aufgewendeten Kosten zu vergüten.

Werden dem Desinfektor zur Beförderung seiner Personen oder Gerätschaften Transportmittel gestellt, so hat er auf Reisekosten keinen Anspruch.

Die Abänderung der Dienstinstruktion vom 14. 9. 23 — Kreisblatt Stück 37, Seite 198 — wird hiermit aufgehoben.

Groß Strehlig, den 19. Februar 1924.
Der Landrat. Grospietsch.

Versammlung der Gemeindevorsteher.

Am Mittwoch, den 12. März d. Js. vorm. 10 Uhr findet

im Rathhause in Groß Strehlig eine Versammlung der Gemeindevorsteher sämtlicher kreisangehörigen Landgemeinden statt, zu der ich neben den Herren Gemeindevorstehern und Gemeinbeschreibern auch die Herren Polizeiverwalter, Amtsvorsteher und Gutsvorsteher hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Besprechung über die vorbereitenden Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Gemeindevorsterwahlen am 4. Mai 1924.
2. Aufstellung der Gemeindehaushaltsanschläge für das Rechnungsjahr 1924.
3. Aufnahme von Nottestamenten durch die Gemeinde- und Gutsvorsteher.
4. Feuerlöschwesen und Feuerversicherung.

Groß Strehlig, den 25. Februar 1924.
Der Landrat. Grospietsch.

Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen.

Nach dem Gesetz vom 12. Februar 1924 — Preuß. Gesetzsammlung Nr. 12 sind die Gemeindevertretungen der Landgemeinden neu zu wählen. Zum Wahltag ist der 4. Mai 1924 bestimmt worden.

Die Wahlordnung vom 13. 2. 1924 ist in Nr. 8 des Ministerialblattes für die Preussische Innere Verwaltung veröffentlicht; sie erscheint als Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt.

Sonderabdrucke der Wahlordnung und Bordrucke für die Bürgerliste, Zählkarte sowie die Wahlniederschrift habe ich für sämtliche Landgemeinden des Kreises bei Carl Heymann's Verlag in Berlin bestellt und werden dieselben nach Eingang den Gemeindebehörden gegen Erstattung der Bezugslosten abgegeben.

Groß Strehlig, den 25. Februar 1924.
Der Landrat. Grospietsch.

Deckfähige Ziegen und angehörte Ziegenböcke.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz betreffend Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken vom 14. 12. 1920, das im Kreisblatt Stück 26 für 1921 Seite 178 veröffentlicht ist, werden die Gemeindevorstände des Kreises hiermit ersucht, die Nachweisung nach folgendem Muster aufzustellen und mir diese ausgefüllt bis spätestens den 5. März d. Js. einzureichen.

Zahl der in der Gemeinde vorhandenen deckfähigen Ziegen Stück

| Davon weiße Ziegen | Rasse | Davon bunte Ziegen | Rasse |
|--------------------|-------|--------------------|-------|
| Stück | | Stück | |
| | | | |

Als deckfähige Ziegen sind die Tiere anzusprechen, die mindestens einmal gelammt haben und ferner die Ziegenlämmer, bei denen anzunehmen ist, daß sie in der folgenden Deckzeit dem Bod zugeführt werden sollen.

Das Ziegenbockhaltungsgesetz verfolgt den Zweck, zur Verbesserung der Ziegenhaltung und zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit für die Bereitstellung einer den vorhandenen Ziegenbeständen entsprechenden Anzahl von Ziegenböcken zu sorgen. Es legt daher den Gemeinden die Verpflichtung auf, für je 80 deckfähige Ziegen 1 Bod anzuschaffen und zu unterhalten. Es bestimmt gleichzeitig in § 4, daß bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl von Ziegenböcken nur diejenigen Böcke zu berücksichtigen sind, die zur Zucht taugen und angehörte worden sind.

Groß Strehlig, den 22. Februar 1924.
Der Landrat. Grospietsch.

Personalien.

Ernannt seitens des Herrn Oberpräsidenten der Wirtschaftsinспекtor Emanuel Strolosch aus Himmelwitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Himmelwitz, der Rittergutsbesitzer Walter Reil aus Chorulla zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Chorulla.

Bestellt der Amtsdienner Karl Mnich aus Gr. Stein für das Gemeindegerichtamt der Gemeinde Klein Stein

Bestellt der Häusler Franz Andzyszel I in Kroschnik als Gemeindegerichtsdienner und Gemeindedienner für die Gemeinde Kroschnik.

Bestellt seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Behrer Franz Peifert in Himmelwitz zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Himmelwitz.

Bestellt der Häusler Viktor Mnich aus Schironowitz v. N. zum Ortsverheber der Gemeinde Schironowitz v. N. Groß Strehlik, den 19. Februar 1924.
Der Landrat. Grospietsch.

Bekanntmachung.

Wahlausschreiben zur Bildung eines entgeltigen Verwaltungsausschusses für den öffentlichen Arbeitsnachweis.

1. Gemäß Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 22 — R.G.Bl. S. 657 — §§ 3 und 4 ist der Arbeitsnachweis in Groß Strehlik durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 10. 11. 1922 mit Wirkung ab 1. Oktober in einen öffentlichen Arbeitsnachweis im Sinne des Gesetzes für den Kreis Groß Strehlik überführt worden.

2. Auf Grund der §§ 7 — 11 ist ein „entgeltiger Verwaltungsausschuß“ zu bilden. Dieser Verwaltungsausschuß hat aus einem Vorsitzenden und einer gleichen Zahl Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer zu bestehen. Unter den Beisitzern sollen auch Frauen sich befinden. Auf jeden Beisitzer entfällt ein Stellvertreter, der ihn im Behinderungsfalle vertritt und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt seitens des Kreis Ausschusses auf Grund der Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

3. Der für obigen Arbeitsnachweis zu bildende entgeltige Verwaltungsausschuß soll 6 Beisitzer umfassen. Es werden daher die wirtschaftlichen Vereinigungen der im Kreise Groß Strehlik vertretenen Berufsgruppen ersucht, bis zum 1. März 1924 Beisitzer bzw. Stellvertreter beim Kreis Ausschusse in Groß Strehlik in Vorschlag zu bringen. Die Vorgesetzten müssen Reichsangehörige, mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein, sie müssen mindestens seit 6 Monaten im Kreise Groß Strehlik wohnen oder beschäftigt sein.

Die Verteilung der Ausschussmitglieder auf die Vorschlagslisten wird gemäß § 9 Abs. 2 erfolgen. Es wird daher weiter ersucht, daß Arbeitgebervereinigungen die Zahl der von ihnen im Bezirk des öffentlichen Arbeitsnachweises beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmervereinigungen die Zahl ihrer Mitglieder im gleichen Bezirk in ihren Vorschlagslisten ersichtlich machen.

4. Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vertretungskörper geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so werden die Beisitzer und ihre Stellvertreter vom Kreis Ausschusse Groß Strehlik aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt werden.

5. Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste oder gegen die Verteilung der Beisitzer auf die Vorschlagslisten kann jede vorschlagende Vereinigung Beschwerde beim Herrn Regierungspräsidenten einlegen.

Groß Strehlik, den 19. Februar 1924.

Der Kreis Ausschusse.

J. B.: Graf von Rittberg.

Die Mindestdeckgelder für Bullen, Eber und Ziegenböcke.

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 20. Februar d. J. ist das Mindestdeckgeld für Bullen und Eber auf 5 Goldmark und für Ziegenböcke auf 3 Goldmark vom 1. März 1924 ab festgesetzt worden.

Die Ortsbehörden weise ich an, für unverzügliche weitere Bekanntgabe des vorstehenden Beschlusses Sorge zu tragen.

Groß Strehlik, den 23. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

gr. Grospietsch.

Entschädigung für Standesbeamte.

Der Kreis Ausschusse hat die den ländlichen Standesbeamten hiesigen Kreises nach § 7 des Personenstandesgesetzes zu gewährende Entschädigung und deren Unterverteilung auf die zu den einzelnen Standesamtsbezirken gehörenden Ortschaften einheitlich nach dem Maßstabe der Seelenzahl und zwar in Höhe von 7,5 Billionen Mark für je 1000 Seelen vom 1. Dezember 1923 festgesetzt.

Groß Strehlik, den 20. Februar 1924.

Der Kreis Ausschusse.

Grospietsch, Landrat.

Manegold Sikora

1863

SEIT 60 JAHREN

1923

F. W. MANEGOLD A-G BERLIN N 20

6 landw. Saisonarbeiterinnen und 3 Männer oder kräft. Burschen

von Anfang März bis Ende dieses Jahres bei hohem Tariflohn und Deputat gesucht.

Fuhrmann, Rittergutspächter,
Dom. Plottnitz, Post Reichenstein.

Landwirte!

Besichtigen Sie unsere
 B ä g e r e r s t k l a s s i g e r F a b r i k a t e i n
 E l e k t r o - M o t o r e n , e l e k t r i s c h a n g e t r i e b e n e n
 W a s s e r p u m p e n , T r a n s m i s s i o n e n , R i e m e n -
 s c h e i b e n , T r e i b r i e m e n , e l e k t r . B e l e c h t u n g s -
 k ö r p e r n j e d e r A u s f ü h r u n g , e l e k t r . B i g e l -
 e i s e n , H e i z p l a t t e n , K o c h t ö p f e n , G l ü h -
 l a m p e n , S i c h e r u n g e n a s w .

Elektrische Licht- und Kraftanlagen gegen billigste
 Berechnung und sachgemäße Ausführung.

Teilzahlungen gestattet.

Auf Wunsch

kostenlosen Ingenieurbesuch und Beratung.

**Gesellschaft für elektr. Licht-
 und Kraftanlagen m. b. H.,**

Doppelu, Kralauerstraße 26.

2 Minuten vom Bahnhof.

Fernsprecher: Doppelu Nr. 116 und 594.

Unsere Filiale in Leobschütz

befindet sich Töpferstraße 13.

Fernsprecher: Leobschütz 194.

STOEWER

Fahrräder und Nähmaschinen

Hierdurch gestatte ich mir, allen Interessenten mit-
 zuteilen, daß ich

ab 1. Februar 1924

die

Generalvertretung

der

BERNHARD STOEWER AKT.-GES.

Stettin

für ganz Oberschlesien übernommen habe.

Für die bestens bekannten

STOEWER

Fahrräder und Nähmaschinen

suche ich allerorts rührige, solvente Geschäftsleute mit
 eigenem Geschäftslokal als

VERTRETER.

Schnellste und kulanteste Belieferung sichere ich zu und
 sehe geschätzten Anfragen und Aufträgen bestens entgegen.

PAUL WOSNITZA

Autohaus Doppelu, Kralauerstr. 40

Tel. 92.

Wir liefern zu billigen Preisen ab Lager Gogolin und
 frei Baustelle folgende Bau-, Nutz- und Brennholz:

Balken, Sparren, gebeilt und geschnitten
 in allen Längen und Stärken,

Schalbretter, Latten und fertige Dielbretter,
 Tischlerbretter trocken, prima Qualität,
 in allen Stärken,

Baumschwarten, Scheit, Rollen und Knüppel,
 Fichtenstangen und Stellmacherholz.

Doppelu - Gogoliner Holzindustrie

S. Schüttenberg & Co. Kommanditgesellschaft,
 Centrale Doppelu

Ring 29.

Telefon 234.

Filiale und Lager

Gogolin D/S.

Telefon 28.

Kaufen jeden Posten Getreide gegen sofortige
 Kasse und zahlen Mühlenpreise. An Domänen zahlen
 wir im Voraus.

„Merkur“ G. m. b. H.

Getreide-Großhandlung

Abteilung Mühle

Doppelu, Karlsplatz, Telephon 443.

Möbel billiger.

Verwand direkt ab Fabrik.

Wohnzimmer nußbaum imitiert

- | | |
|--------------------------|---------|
| 1 Ordb. Schrank 115 cm | 55.- |
| 1 Bertlow passend | 55.- |
| 2 Betten engl. | } 120.- |
| 2 Patent-Matrasen | |
| 2 Auflege-Rissen steilig | } 40.- |
| 1 Auszugtisch | |
| 4 Hochstühle | 30.- |

zusammen 300 Mark.

Schlafzimmer komplett

Eiche imit. nur 340.-

Eiche mit echt. Marmor und prima Auflagen

- | | | | |
|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 110/375.- | 125er/425.- | 130er/500.- | 140er/550.- |
| 150er/600.- | 160er/650.- | 180er/750.- | |

Herren- und Speisezimmer wie vor.
 Zahlung nach Vereinbarung. Verlangen Sie Abbildung.

Johann Letzian,

Möbel-Niederlage - Rudzinski D/S., am Bahnhof.

RINO-SALBE

bewährt und empfohlen bei

- FLECHTEN.
- HAUTAUSSCHLAGEN
- KRAMPFADERGECHW.
- FROTSCHÄDEN / ALT.
- WUNDEN

Rich. Schunert & Co. G. m. b. H.
 Weinbohlen-Dresden
 Zu haben in allen Apotheken

Klavier-Noten

(neueste Schlager)

vorrätig in

G. Hübner's
 Buchhandlung.